

gerechnet werden musste.⁴⁷ So erachtet es der Staatsgerichtshof als unzulässig, wenn der Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatte, sich zu der für ihn überraschenden Rechtsansicht zu äussern.⁴⁸ Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass ein Gericht seine Sachentscheidung nur auf solche rechtlichen Erwägungen stützen darf, die im vorangegangenen Verfahren in einer für die Rechtsfindung ausreichenden Art und Weise erörtert worden sind.⁴⁹ Will das Gericht seiner Entscheidung einen von keiner Partei vorgebrachten rechtlichen Gesichtspunkt zugrunde legen, so muss es vorher die Parteien zu dessen Erörterung auffordern. Es darf also die Parteien nicht mit einer Rechtsansicht überraschen, auf die es die Parteien nicht zuvor hingewiesen hat.⁵⁰ Den Parteien ist vielmehr in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich zu jenen rechtlichen Aspekten zu äussern, die für das Gericht möglicherweise entscheidungserheblich sind.⁵¹

16

Eine Orientierungspflicht gibt es auch, wenn eine Partei im Rechtsmittelverfahren durch eine Entscheidung schlechter gestellt werden soll (*reformatio in peius*). Die Partei ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Beschwerde zurückziehen kann, um der drohenden *reformatio in peius* zu entgehen.⁵²

47 Für die Schweiz vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 861. Der Staatsgerichtshof spricht davon, eine unzulässige Überraschungsentscheidung liege vor, «wenn die Parteien an die Rechtsansicht des Gerichtes nicht dachten oder denken mussten». StGH 2011/84, Urteil vom 24. Oktober 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 3.2.

48 Vgl. StGH 2008/135, Urteil vom 9. Februar 2009, nicht veröffentlicht, S. 11, Erw. 3.1; StGH 2009/189, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 25, Erw. 4.1. Der Staatsgerichtshof verfolgt bei der Qualifikation einer Entscheidung als Überraschungsentscheidung aber eine restriktive Rechtsprechung. So hat er etwa ausgeführt, die richterliche Prozessleitungspflicht beinhalte nicht, dass jede in Frage kommende gerichtliche Entscheidung mit den Parteien zu erörtern wäre. Vgl. StGH 2011/84, Urteil vom 24. Oktober 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 3.2. Vgl. auch StGH 2011/67, Urteil vom 24. Oktober 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 f., Erw. 3.1 ff.

49 Siehe OGH 02 C 45/85–40, Beschluss vom 30. September 1986, LES 1988, S. 108 (123).

50 Siehe OGH 02 C 45/85–40, Beschluss vom 30. September 1986, LES 1988, S. 108 (123).

51 Vgl. OGH 02 C 45/85–40, Beschluss vom 30. September 1986, LES 1988, S. 108 (123).

52 Vgl. StGH 1997/39, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 83 (86 f.); StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 351 f. und S. 355 mit Rechtsprechungshinweisen.